

liche Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG).
Festsetzungsverordnung (BauNVO) mit Planzeichenverordnung.

- This image contains handwritten notes on German building regulations (BBauG) and zoning (BauNVO). The notes are organized into several sections with headings and sub-headings. There are also small diagrams and icons illustrating specific concepts like building types, sightlines, and green spaces.

Erhaltung von Bäumen sbereich (§ 9 Abs.7 BBauG)

- chen ohne Festsetzungscharakter

Die in den Nutzungsschablonen eingetragenen WR 1 - 6 dienen nur der Beschreibungserleichterung.

Bauvorschriften (§ 73 Landesbauordnung)

Gestaltung baulicher Anlagen

Maßnahmen an Gebäuden aller Art sind in Bezug auf Gestaltung, Wahl und Farbe an das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild anzupassen. Dies gilt ebenso auch für Instandsetzungs- und Unterhaltsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Bei Neubauten ist hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander an Plätzen, der Größe der Gebäude, der Einheitlichkeit der Dachlandschaft und der angewandten maßstäblichen Gliederung, insbesondere zu laß ein übergangsloser städtebaulicher Zusammenhang mit dem Gebäudebestand zu gewährleisten.

Gestaltung der Gebäude

Die Gebäude sind nur in gedeckten Farbtönen zulässig (Erd- oder Pastellfarben). Nebengebäude sind nur in handwerksgerechter Ausbildung zulässig.

Fassaden, Dachneigungen

Es werden nur geneigte Dächer zugelassen. Die Dachneigung muß mind. 10% betragen. Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen.

Gestaltung

Zur Dachdeckung dürfen nur rotgetönte kleinteilige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden.

Wohngeschosse, Dacheinschnitte, Dachfenster

Es sind nur Einzeldachgaupen zulässig.

Antennen

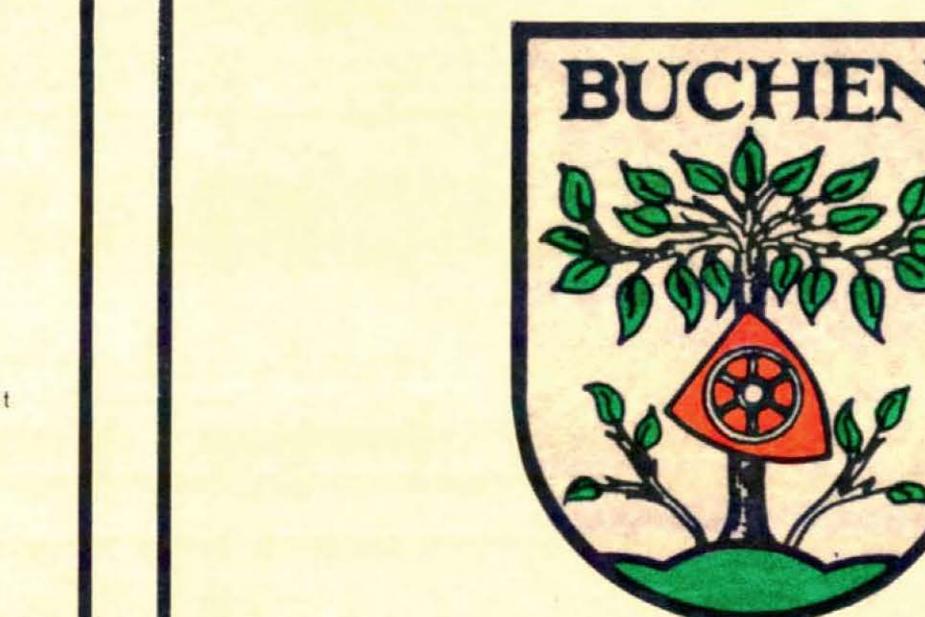
Außenantennen sind unzulässig.

Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

Gartengrundstücke dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

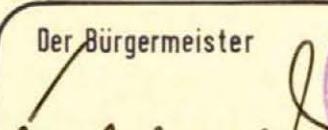
Sichtschutzbereiche

Sichtschutzbereiche einschließlich eventuell vorhandener Stützmauern dürfen eine Höhe von 1.00m über Straßenhöhe nicht überschreiten. Der Bereich der Sichtflächen nach Ziffer 411 der planungsrechtlichen Fassade ist ebenfalls zu berücksichtigen.



BEBAUUNGSPLAN **'IV.1-Schrankenber**

Maßstab 1:500

Buchen, den 22. FEB. 1983
aner auamt (Thor)
et Schumann / Noe 07/87 Noe 12/87
Der Bürgermeister  (Frank)